

# Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle Blomberg, Neue Torstraße 120

## § 1

Die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung finden Anwendung für die Nutzung der in der Trägerschaft der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG) stehenden Mehrzweckhalle Blomberg, Neue Torstraße 120, 32825 Blomberg.

Hinsichtlich der Nutzung dieses Gebäudes gilt folgendes:

1. Die im Stadtgebiet Blomberg ansässigen und dem Kulturring bzw. Stadtsportverband angeschlossenen Vereine, der Ausländerbeirat sowie im Rat vertretenen Parteien sind zur Nutzung berechtigt.  
  
Die BIG kann die Mehrzweckhalle Blomberg den Vereinen aus dem Stadtgebiet Blomberg, die lt. Vereinssatzung soziale und gemeinnützige Zwecke verfolgen sowie den Trägern der freien Wohlfahrtsverbände, den Kirchen und vergleichbaren Einrichtungen zur Verfügung stellen.
2. Über die Nutzung durch andere örtliche Vereine und Verbände sowie Organisationen einschl. der Volkshochschule Lippe-Ost wird im Einzelfall entschieden.
3. Auswärtige Vereine, Verbände und Organisationen sind grundsätzlich nicht zur Nutzung berechtigt. Die BIG kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
4. Die BIG kann für die Durchführung von Versammlungen, Seminaren u.ä. die Nutzung gestatten.
5. entfallen, jetzt § 1 Nr. 1
6. Die BIG kann die Mehrzweckhalle Blomberg für die Durchführung von privaten Veranstaltungen aus besonderem Anlaß (u.a. Hochzeit, runder Geburtstag, Silberhochzeit, Polterabend oder andere geschlossene Veranstaltungen) zur Verfügung stellen.
7. Die BIG kann konzessionierten Wirten aus dem Stadtgebiet Blomberg sowie anderen privaten Veranstaltern die Mehrzweckhalle Blomberg für Veranstaltungen kommerzieller Art zur Verfügung stellen.
8. Die BIG selbst hat uneingeschränkt bevorzugtes Nutzungsrecht (für eigene Veranstaltungen, deren Durchführung der Stadt obliegen).

## § 2

Die Überlassung der Räume erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Durch schriftlichen Vertrag wird das Verhältnis zwischen der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG), einerseits und dem Benutzer andererseits geregelt. Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung einschl. der Gebührenordnung sind Bestandteil des Vertrages.

Die Verwaltung der Mehrzweckhalle Blomberg, insbesondere die Vergabe von Benutzungszeiten und deren vertragliche Vereinbarung, erfolgt durch die Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG).

## § 3

Der Benutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Einrichtungsgegenstände vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Sofern bis zum Beginn der Veranstaltung vom Benutzer keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten die zur Benutzung überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen als vom Benutzer selbst in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Der Benutzer haftet für alle Schäden (Sach- und Personenschäden), die der BIG durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten an den überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen entstehen. Eine Haftung seitens der BIG ist ausgeschlossen. Alle entstandenen Schäden sind unverzüglich der BIG zu melden. Zerbrochene bzw. beschädigte Einrichtungsgegenstände sind der BIG zu ersetzen. Die Ersatzbeschaffung bzw. Reparatur wird von der BIG vorgenommen.

Auf Verlangen der BIG ist der Benutzer verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abzuschließen und den Nachweis hierüber 1 Woche vor der Veranstaltung der BIG vorzulegen.

#### § 4

- (1) Der Benutzer hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und alle etwa notwendigen Genehmigungen, insbesondere gaststättenrechtliche Erlaubnisse, einzuholen.
- (2) Für Veranstaltungen im Sinne des §1 Nr. 1 - 4 mit gastronomischen Charakter, bei denen Speisen und/oder Getränke über den Selbstkostenpreis ausgegeben werden, ist ein konzessionierter Wirt aus dem Stadtgebiet Blomberg schriftlich nachzuweisen.
- (3) entfallen
- (4) Bei Veranstaltungen im Sinne des § 1 Nr. 6, die in Form einer geschlossenen Veranstaltung durchgeführt werden (z.B. Familienfeierlichkeiten, etc.), ist ein konzessionierter Wirt schriftlich nachzuweisen.
- (5) Bei Veranstaltungen im Sinne des § 1 Nr. 7 muß bei Ausgabe von Speisen und/oder Getränken ein konzessionierter Wirt aus dem Stadtgebiet Blomberg schriftlich nachgewiesen werden. Die Anzahl der Veranstaltungen wird auf 4 Veranstaltungen für das Winterhalbjahr vom 01.10. bis 31.03., und 3 Veranstaltungen für das Sommerhalbjahr, vom 01.04. bis 30.09., des jeweiligen Jahres begrenzt. Türen und Fenster sind ab Veranstaltungsbeginn weitestgehend geschlossen zu halten. Die Veranstalter stellen Aufsichtspersonal für den Bereich außerhalb des Gebäudes zur Verfügung.
- (6) **Gemäß dem Nichtraucherschutzgesetz vom 20.12.2007 in der Fassung vom 04.12.2012 tritt ab dem 01.05.2013 ein generelles Rauchverbot in allen Räumen des Gebäudes und bei allen Nutzungen in Kraft.**

#### § 5

Die Getränkeschankanlage ist vor und nach der Inbetriebnahme entsprechend der Getränkeschankanlagenverordnung durch geeignetes Fachpersonal (z.B. Gastwirt, Bierleitungsreinigungsfachfirma, Biervertrieb) zu reinigen. Die Reinigungen sind im Betriebsbuch einzutragen und durch Unterschrift zu bestätigen. Unabhängig von der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens wegen Verstoß gegen die Getränkeschankanlagenverordnung wird für die Nichtbeachtung dieser Regelung eine Gebühr von 75,00 Euro für die Reinigung der Anlage erhoben.

Auf der Bühne ist die Ausgabe von Speisen und/oder Getränken nicht gestattet. Außerdem ist der Benutzer verpflichtet, bei Musikdarbietungen -gleich welcher Art- diese bei der GEMA, Geschäftsstelle Dortmund, anzumelden.

#### § 6

Die von der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG), beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Benutzer und neben dem Benutzer gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Benutzers nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

#### § 7

Der Benutzer darf eigene bzw. geliehene Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der BIG in die zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten einbringen. Die BIG übernimmt für dieses Gut keine Haftung.

#### § 8

Die Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG), sowie deren Bedienstete und Beauftragte werden vom Benutzer von Ansprüchen jeder Art freigestellt, die von ihm oder dritter Seite aus Anlaß der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen geltend gemacht werden.

Der Benutzer verpflichtet sich zur Erstattung von Ersatzansprüchen Dritter, die der BIG dadurch entstehen, daß die benutzten Räumlichkeiten nicht vereinbarungsgemäß verlassen werden (z.B. durch Beschädigung oder Zerstörung von Einrichtungsgegenständen oder durch Verunreinigungen) und so die Zurverfügungstellung an den Folgenutzer nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist.

## **§ 9**

- (1) Die Nutzung der Bühne bei Veranstaltungen ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (2) Auf Antrag kann die Nutzung der Bühne genehmigt werden, wenn die Bühne vor der Benutzung durch einen technischen Bühnenvorstand freigegeben wird. Proben und Vorstellungen dürfen (auch bei Gastspielen) nur unter Leitung eines geprüften Bühnenvorstandes durchgeführt werden. Aufführungen und Proben dürfen nur beginnen, wenn der technische Bühnenvorstand die Bühne zur Benutzung freigegeben hat (§ 15 UVV "Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung", GUV 6.15).
- (3) Geeignete Personen sind u.a. ein Theatermeister, ein Bühnenmeister, ein Beleuchtungsmeister oder im Rahmen der Betriebs- und Nutzungsordnung auch sachkundige Aufsichtspersonen der BIG.
- (4) Die Kosten in Höhe von 50,00 EURO für den Einsatz des technischen Bühnenvorstandes sowie des städt. sachkundigen Aufsichtspersonals trägt der Veranstalter.
- (5) Evtl. Bühnenauf- und abbauen sollten zur Tageszeit erfolgen.

## **§ 10**

Die Mehrzweckhalle Blomberg ist aus baurechtlichen Gründen für eine Personenzahl von max. 300 Sitzplätzen (ohne dazugehörigen Tischen) oder max. 500 Stehplätzen ausgelegt.

Der Benutzer verpflichtet sich Sorge dafür zu tragen, daß die maximale Personenzahl, entsprechend der vorgesehenen Nutzung, nicht überschritten wird.

Die Nutzung der Empore ist aus baurechtlichen Gründen nicht gestattet.

Der Benutzer hat seine Gäste oder Besucher seiner Veranstaltung dazu anzuhalten, daß sie nach Verlassen der Mehrzweckhalle, insbesondere während der Zeit der Nachtruhe ab 22.00 Uhr, jeden Lärm vermeiden (z.B. lautes Singen, Türeenschlagen).

## **§ 11**

- (1) Der Benutzer hat bis 12.00 Uhr des auf die Nutzung folgenden Tages nachstehende Arbeiten auszuführen, sofern nicht andere Absprachen nach §11 Abs. 2 getroffen werden:
  - a) Sämtliche Räumlichkeiten einschl. Küche -soweit genutzt- und sanitäre Anlagen sind gereinigt zu übergeben. Dies gilt auch für den Zugangs- und Außenbereich.  
Ferner sind Tische und Stühle -soweit genutzt- zu reinigen.
  - b) Die Benutzung von Einweggeschirr -gleich welcher Art- ist unzulässig.  
Leihgeschirr ist aus den Räumlichkeiten nach der Veranstaltung zu entfernen.
  - c) Der Abfall ist in die hierfür bereitstehenden Abfuhrgefäße zu entleeren. Das gilt nicht für Glasflaschen. Diese sind vom Benutzer einem Altglascontainer zuzuführen.
- (2) Die Reinigung der zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten erfolgt wahlweise durch den Benutzer oder Reinigungskräfte der BIG. Der Benutzer hat ggf. entstehende Reinigungskosten zu erstatten.

## **§ 12**

- (1) Die Nutzungsgebühr ist eine Woche im Voraus auf das Konto der BIG unter Angabe der im Vertrag bezeichneten Kostenstelle 3001 zu entrichten. Falls die Nutzungsgebühr nicht rechtzeitig gezahlt wird, gilt die Zusage der Überlassung als nicht gegeben.
- (2) Absagen bis zu 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn sind kostenfrei. Bei kurzfristigeren Absagen kann der Veranstalter dazu herangezogen werden, 50 % der Nutzungsgebühr zu entrichten.

### **§ 13**

- (1) Für die Benutzung der Mehrzweckhalle entsprechend der Benutzungsordnung wird die Nutzungsgebühr wie nachstehend aufgeführt festgesetzt:
  1. Nutzung gemäß § 1 Ziffern 1 - 7
 

Saal	
(ohne Eintritt)	169,00 Euro
(mit Eintritt)	205,00 Euro
  2. Theke zusätzlich 16,00 Euro
- (2) Die Zahlung einer Nutzungsgebühr gilt nicht für §1 Ziffern 1 und 8 der Benutzungsordnung, ferner nicht für die Volkshochschule Lippe-Ost. Sofern für Veranstaltungen jedoch Eintrittsgelder oder vergleichbare Entgelte (z.B. Verlosungen, Tombola, entgeltliches Büfett) erhoben oder kommerzielle Flohmärkte veranstaltet werden, haben auch die in §1 Ziffer 1 aufgeführten Vereine und Gemeinschaften sowie die Volkshochschule Lippe-Ost Nutzungsgebühren gemäß §13 zu entrichten.
- (3) entfallen
- (4) Für Veranstaltungen in Kursform, die zu einer Mehrfachnutzung der Mehrzweckhalle Blomberg führen, (z.B. Tanzkurs durch private Anbieter) kann die Nutzungsgebühr auf 50 % der Gebühr nach § 13 Abs. 1 pro Veranstaltungstag reduziert werden.
- (5) Unabhängig von § 13 Abs. 1 bis 4 ist die Gebühr bei der Benutzung der Theke in jedem Fall mit Ausnahme von §1 Ziffer 8 zu zahlen
- (6) Die BIG kann die Stellung einer Kautions in Höhe von bis 511,00 Euro verlangen.
- (7) Werden Auf-/ Abbautage benötigt, kann hierfür gesondert eine Nutzungsgebühr vereinbart werden.
- (8) Dem Kulturring wird die Mehrzweckhalle Blomberg für das vorweihnachtliche Konzert kostenfrei zur Verfügung gestellt.

### **§ 14**

Der Benutzer hat die Verpflichtung, die Feuerwehruzufahrten freizuhalten und die bau- und feuerpolizeilichen Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Die Gänge und Notausgänge, Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

### **§ 15**

Der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG) bleibt vorbehalten, bestimmten Personen oder Personengruppen für bestimmte Veranstaltungen die Mehrzweckhalle nicht zur Verfügung zu stellen, wenn zu befürchten ist, daß am Gebäude oder der Inneneinrichtung Schäden entstehen können. Ferner ist die Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG), berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) außerordentliche Umstände es im öffentlichen Interesse erfordern,
- b) durch höhere Gewalt die Vertragsleistungen nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Als Verstoß gegen den Nutzungsvertrag sowie die Benutzungs- und Gebührenordnung gelten auch unvollständige oder täuschende Angaben des Veranstalters über die Art und den geplanten Verlauf der Veranstaltung. Für diese Fälle behält sich die BIG Schadensersatzansprüche vor.

## **§ 16**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 22.05.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Gebührenordnungen vom 23.10.1997 und 07.05.1998 außer Kraft.